

Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers und der/des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (**zukünftige Halterin/zukünftiger Halter**)

Anschrift

Herrn / Frau / Firma **als Bevollmächtigte(n)**

Name, Vorname

Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ und Fahrzeugident-Nr. des Fahrzeugs

eVB-Nummer (früher Doppelkarte)

Kennzeichen

Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter/die Halterin in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind.** Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Finanzamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin/dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Gebühren aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. Die Zulassung eines Fahrzeuges erfolgt nur, wenn der zukünftige Fahrzeughalter keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen schuldet. Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten der Grund und die Höhe der Rückstände mitgeteilt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Notizen: